

Geschäftsordnung des <REFERATSNAME>

**als Referat des Studierendenrates
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**



in der Fassung vom XX.XX.XXXX

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Bezug und Zweck.....	2
§ 2 Übergeordnete Bestimmungen.....	2
§ 3 Organe des Referates.....	2
§ 4 Aufgabenbereich des Referates.....	3
§ 5 Allgemeine Aufgaben der Referenten.....	3
§ 6 Verpflichtungen der Referenten.....	3
§ 7 Inventarverzeichnis.....	4
§ 8 Bürgschaften.....	4
§ 9 Längerfristige Verpflichtungen.....	4
§ 10 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen.....	4
§ 11 Beteiligung an Aktivitäten Dritter.....	4
§ 12 Auflösung des Referates.....	5
§ 13 Änderung dieser Geschäftsordnung.....	5
§ 14 Inkrafttreten.....	5

§ 1 Bezug und Zweck

- (1) Das <REFERATSNAME> gibt sich gemäß §9 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Studierendenrates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15.02.2018 diese Geschäftsordnung.
- (2) Diese Geschäftsordnung soll die vorhandenen Satzung und Ordnungen des Studierendenrates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für die Referate zusammenfassen, sowie die Aufgabenbereiche des Referates festlegen.

§ 2 Übergeordnete Bestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung ergeht im Einklang mit den folgenden Satzungen und Ordnungen
 - (a) Geschäftsordnung des Studierendenrates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15.02.2018
 - (b) Satzung des Studierendenrates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 02.05.2017
 - (c) Finanzordnung des Studierendenrates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15.02.2018
- (2) Für Fälle, in denen diese Ordnung keine Regelungen trifft, sind die in Absatz 1 genannten Bestimmungen entsprechend anzuwenden

§ 3 Organe des Referates

- (1) Das Referat besteht aus einem Referenten, einem Finanz-Referenten und aus weiteren Studenten der Studierendenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

- (2) Das Referat besteht aus mindestens einem Referenten.
- (3) Die Referenten müssen einmal im Jahr vom Studierendenrat zu dem Beginn der Legislatur des Studierendenrates gewählt werden. Außerordentliche Wahlen sind möglich. Vor der Wahl von neuen Referenten/Referentinnen sind die alten Referenten/Referentinnen eines Referats zu entlasten. Zur Wahl stellen dürfen sich alle Studierende der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
Ein Referent bleibt maximal bis zum Ende der jeweiligen Legislatur (30.06.) im Amt.

§ 4 Aufgabenbereich des Referates

- (1) Das Referat <REFERATSNAME> arbeitet selbständig, und berichten dem Studierendenrat über ihre Arbeit und Ziele auf den Sitzung des Studierendenrates quartalsweise. Das Referat ist dem Studierendenrat inhaltlich und über die finanzielle Situation rechenschaftspflichtig.
- (2) <AUFGABENBEREICHE DES REFERATES> (TODO nächste Sitzungen)

§ 5 Allgemeine Aufgaben der Referenten

- (1) Den Referenten ist es möglich weitere Studenten der Studierendenschaft in die Arbeit des Referates einzubeziehen.
- (2) Die Referenten sind dem Studierendenrat gegenüber für das Inventar, das Konto des Referates und den Räumlichkeiten verantwortlich.
Wobei nur die Referenten zur Nutzung des Kontos des Referates ermächtigt sind.
- (3) Die Referenten haben sicherzustellen, dass sie im Regelfall innerhalb von 5 Werktagen auf Anfragen des Studierendenrates reagieren.

§ 6 Verpflichtungen der Referenten

- (1) Ein Referent kann auch nach Ende der Amtszeit für die getätigten Entscheidungen und Handlungen rechtlich haftbar gemacht werden.
- (2) Jeder Referent hat dafür Sorge zu tragen, dass man vor seiner Exmatrikulation durch den Studierendenrat entlastet wird und Räumlichkeiten, Inventar sowie das Konto des Referats an den Studierendenrat oder den neu eingesetzten Referenten zu übergeben
- (3) Projekte und Veranstaltungen können nur gefördert werden, wenn hierdurch keine Credit Points (CP) erworben werden.
- (4) Der Referent für Finanzen muss dem Sprecher für Finanzen des Studierendenrates einen Haushaltsplan vorlegen.
Die zugewiesenen Haushaltsmittel für das Referat sind den Haushaltsplan des Studierendenrates zu entnehmen.

§ 7 Inventarverzeichnis

- (1) Die Referenten haben ein Inventarverzeichnis zu führen
 - (a) Im Inventarverzeichnis sind alle Gegenstände aufzuführen, deren Anschaffungswert 25,00 Euro übersteigt.
 - (b) Verbrauchsmittel werden generell nicht im Inventarverzeichnis aufgeführt.
 - (c) Eine Kopie der Originalrechnung aller inventarisierten Gegenstände ist in der Anlage zu verwahren. Die inventarisierten Gegenstände sind in der Reihenfolge der Anschaffungen durchzunummerieren.
 - (d) Die Entfernung eines inventarisierten Gegenstandes aus dem Besitz des Referates ist schriftlich zu begründen und zu den Akten zu nehmen.
- (2) Bei der Übergabe des Referates an den Nachfolger oder den Studierendenrat ist die Vollständigkeit der inventarisierten Gegenstände zu überprüfen. Sodann ist die Liste unter Aufzählung etwaiger abhanden gekommener Gegenstände von den alten und neuen Referenten bzw. von dem alten Referenten und einem der Sprecher des Studierendenrates zu unterzeichnen. Falls inventarisierte Gegenstände abhanden gekommen sind, ist der Studierendenrat zu informieren.
- (3) Die Inventarliste des Referates sind dem Sprecher für Finanzen vorzulegen, sobald sich diese ändert. Falls inventarisierte Gegenstände abhandengekommen sind, ist dies der*dem Sprecher*in für Finanzen mitzuteilen

§ 8 Bürgschaften

Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantie- oder ähnlichen Verträgen dürfen nicht übernommen werden.

§ 9 Längerfristige Verpflichtungen

Maßnahmen, welche das Referat zur Leistung von Ausgaben in der nächsten Legislatur verpflichten können sind nicht zulässig.

§ 10 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

Eine Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen ist nicht gestattet

§ 11 Beteiligung an Aktivitäten Dritter

Eine finanzielle Beteiligung des Referates an Geschäften, Aktionen oder Veranstaltungen Dritter ist nur dann zulässig, wenn die Studierendenschaft an den Aktivitäten Dritter ein,

durch ihre Aufgabenstellung gemäß der Satzung der Studierendenschaft begründbares Interesse hat und im Aufgabenbereich des Referates liegt.

§ 12 Auflösung des Referates

- (1) Dem Studierendenrat bleibt es frei jederzeit das Referat mit Begründung und 2/3-Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen aufzulösen. Ein Einspruch gegen Auflösung des Referates und Arbeitskreisen des Studierendenrates ist innerhalb von zehn Werktagen möglich. Über den Einspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang durch den Studierendenrat zu entscheiden.
- (2) Alle Betriebsmittel, sonstigen Gegenstände oder Rechte, die die Referate während ihres Bestehens erworben haben, sowie deren finanziellen Erträge gehen nach deren Auflösung auf den Studierendenrat über.

§ 13 Änderung dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann ausschließlich durch den Studierendenrat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg geändert werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.